



Abfallreglement

Der Grosse Gemeinderat von Muri b. Bern,

gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)¹,
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV)²,
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde), soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, namentlich die öffentliche Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Die Abfallbewirtschaftung leistet nach Möglichkeit einen Beitrag an die Umsetzung der Klima- und Energieziele der Gemeinde.

Art. 2

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind

- a* aus Haushalten stammende Abfälle,
- b* aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- c* aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.³

² Separatabfälle sind stofflich verwertbare Siedlungsabfälle wie Papier, Karton, Glas, Metall, Textilien und Kunststoffe.

³ Grünabfälle sind organische Siedlungsabfälle wie Garten-, Rüst- und Speiseabfälle, die kompostiert oder vergärt werden können.

⁴ Kehricht sind brennbare, nicht stofflich verwertbare gemischte Siedlungsabfälle.

¹ BSG 822.1

² BSG 822.111

³ Art. 3 Bst. a Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

⁵ Sperrgut ist Kehrrecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr bestimmten Gebinde passt.

⁶ Deponiegut ist Siedlungsabfall, der weder stofflich verwertbar noch brennbar ist und unschädlich deponiert werden kann.

⁷ Sonderabfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) als solche bezeichnet sind,⁴ wie Motorenöl, Farb- und Lackabfälle, Altmedikamente, Batterien und Fluoreszenzlampen.

Art. 3

Grundsätze der
Abfallbewirtschaftung

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.

² Sie müssen nach dem aktuellen Stand der Technik fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

³ Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten und Neozooten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung möglich ist.

⁴ Die Abfallbewirtschaftung leistet einen Beitrag zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft, indem sie

- a Abfälle dank der Reparatur und Weiternutzung gebrauchter Sachen nach Möglichkeit vermeidet,
- b mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen den Anteil verwertbarer Abfälle an der Gesamtabfallmenge steigert,
- c die Abfälle möglichst klimaneutral weiter behandelt.

Art. 4

Entsorgungsmonopol und besondere Arten der Entsorgung

¹ Die Gemeinde verfügt unter Vorbehalt besonderer Arten der Entsorgung gemäss den Absätzen 3-6 über das Monopol für die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle sind unter diesem Vorbehalt verpflichtet,

- a Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Verordnung (Art. 34) der öffentlichen Entsorgung zu übergeben,
- b Abfälle, die nicht durch die Gemeinde zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.

⁴ Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe dürfen betriebsspezifische Abfälle, die sortenrein bereitgestellt werden können, selbst entsorgen, sofern sie die zuständige Stelle der Gemeinde darüber vorgängig informiert haben. Die Gemeinde kann Betriebe verpflichten, solche Abfälle selbst zu entsorgen.

⁴ Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.

⁵ Abfälle wie elektrische und elektronische Geräte sowie Einweggetränkeverpackungen aus PET oder Aluminium können den Verkaufsstellen oder andern Stellen zurückgebracht werden, wenn diese nach bundesrechtlichen Vorschriften zur Rücknahme verpflichtet sind oder solche Abfälle freiwillig zurücknehmen.⁵

⁶ Tierkörper sind den durch die Gemeinde bezeichneten Annahmestellen abzugeben. Tierkörper bis zu 10 kg Gewicht dürfen unter Vorbehalt besonderer Vorschriften des Bundes⁶ und des Kantons⁷ auf privatem Grund vergraben werden.⁸

Art. 5

Verkaufsstellen
für
Unterwegsverpflegung

Verkaufsstellen für Unterwegsverpflegung (take away) müssen für ihre Kundschaft genügend Abfallbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung stellen.

Art. 6

Veranstaltungen

¹ An bewilligungspflichtigen Veranstaltungen dürfen Esswaren und Getränke nach Möglichkeit nur in Mehrweggeschirr verkauft werden, das gegen Pfand abgegeben wird.

² Ist dies nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, müssen andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Abfällen getroffen werden.

³ Die Gemeinde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

⁵ Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620); Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGv; SR 814.621)

⁶ Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP); SR 916.441.22

⁷ Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV); BSG 916.51

⁸ Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP); SR 916.441.22

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7

Öffentliche
Entsorgung

¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle auf ihrem Gebiet, soweit sich aus diesem Reglement oder der Verordnung (Art. 34) nichts anderes ergibt.

² Sie entsorgt im Weiteren

- a* die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen,
- b* die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

³ Sie sorgt dafür, dass die Abfälle umweltgerecht weiter behandelt werden.

⁴ Sie bestimmt unabhängig von Wünschen Privater über die weitere Behandlung der ihr übergebenen Abfälle.

⁵ Sie erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich und im Einklang mit der Zielsetzung nach Artikel 1 Absatz 2 und den Grundsätzen nach Artikel 3.

Art. 8

Angebote

Angebote der Gemeinde im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen sind

- a* der Sammeldienst,
- b* eine oder mehrere Sammelstellen,
- c* öffentliche Abfallbehälter für Kleinmengen von Abfällen,
- d* weitere Angebote.

Art. 9

Sammeldienst

¹ Die Gemeinde führt regelmässig Sammlungen für die Abfuhr einzelner Abfallarten durch, namentlich für bestimmte Separatabfälle, für Grünabfälle, die nicht privat kompostiert werden, für Kehricht, für Sperrgut und für Deponiegut.

² Sie bestimmt den Zeitpunkt der Sammlungen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Abfallinhaberinnen und -inhaber und die Grundsätze nach Artikel 3.

Art. 10

Sammelstellen

¹ Die Gemeinde betreibt eine oder mehrere Sammelstellen für die Annahme von Separatabfällen, Grünabfällen, Kehricht, Sperrgut und Deponiegut.

² Sie nimmt an den Sammelstellen auch kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe im Sinn der kantonalen Abfallgesetzgebung⁹ entgegen.

Art. 11

Bereitstellung

¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung (Art. 34), wie die Abfälle für die Abfuhr bereitgestellt oder an einer Sammelstelle abgegeben werden müssen.

² Er kann vorsehen, dass Abfälle aus grossen Wohngebäuden, aus zusammengehörenden Gebäudegruppen oder aus Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieben oder in weiteren begründeten Fällen in Containern bereitgestellt werden müssen, die gegen eine Gebühr pro Leerung (Andockgebühr) geleert werden.

³ Die zuständige Stelle bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Bereitstellung oder die Abgabe erfolgen muss.

⁴ Nicht vorschriftsgemäss für die Abfuhr bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Art. 12

Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde stellt an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen genügend öffentliche Abfallbehälter für Kleinabfälle zur Verfügung und leert diese regelmässig.

² Abfälle aus Haushalten oder Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

Art. 13

Besondere Angebote

¹ Die Gemeinde kann die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen fördern, namentlich mit einem Häckseldienst.

² Sie stellt sicher, dass Tierkörper an einer Tierkörpersammelstelle abgegeben werden können.

⁹ Art. 9 und 11 Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)

³ Sie kann Aktionen zur Leerung nicht gewerblicher Schlammsammler oder von Benzin- oder Ölabscheidern anbieten.

⁴ Sie kann die fach- und umweltgerechte Entsorgung durch weitere gezielte Angebote, namentlich zur Umsetzung der Grundsätze nach Artikel 3, fördern.

Art. 14

Weitere
Aufgaben

¹ Die Gemeinde überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung der Abfälle durch die Inhaberinnen und Inhaber.

² Sie informiert in geeigneter Weise über Abfallfragen, namentlich über die einzelnen Abfallarten und deren Eigenschaften, über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, über das Entsorgungsangebot der Gemeinde sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle.

³ Sie berät Private in Angelegenheiten nach Absatz 2.

⁴ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der Privaten zur Vermeidung, Verminderung und sinnvollen Verwertung von Abfällen oder zur fach- und umweltgerechten Entsorgung im Sinn der Grundsätze nach Artikel 3.

Art. 15

Leistungen
ausserhalb der
Siedlungsabfall-
entsorgung

¹ Die Gemeinde kann Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung erbringen, die nicht unter das Entsorgungsmonopol (Art. 4) fallen.

² Sie vereinbart für solche Leistungen ein marktübliches, mindestens kostendeckendes Entgelt.

³ Sie kann geeignete Angebote zur Erhöhung der Nutzungs- und Lebensdauer von Produkten im Sinn einer Kreislaufwirtschaft entwickeln oder unterstützen.

⁴ Leistungen nach den Absätzen 1 und 3 dürfen die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 7-14 nicht beeinträchtigen.

Art. 16

Zusammenarbeit
mit Dritten

¹ Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden oder Dritten zusammenarbeiten.

² Sie kann Aufgaben nach diesem Reglement ganz oder teilweise an Dritte übertragen oder Dritte mit einer Konzession ermächtigen, im Bereich ihres Entsorgungsmonopols tätig zu werden.

III. Finanzhaushalt

Art. 17

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt für die Entsorgung der Siedlungsabfälle nach den Artikeln 7-13 und die Aufgaben nach Artikel 14 eine Spezialfinanzierung nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)¹⁰.

² Verpflichtungen und Vorschüsse werden angemessen verzinst.

³ Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 18

Aufwendungen und Erträge

¹ Die Aufwendungen für die spezialfinanzierten Aufgaben nach Artikel 17 umfassen namentlich die vollen Kosten für

- a den Betrieb des Sammeldienstes und der Sammelstellen mit Einschluss der dafür erforderlichen Infrastrukturen und Fahrzeuge und die Abschreibungen auf den Sachwerten,
- b die Behandlung und Verwertung oder Ablagerung der Abfälle,
- c Massnahmen zur Förderung der Vermeidung oder Verminderung von Abfällen,
- d die Information und Beratung,
- e die Abgaben an Bund und Kanton,
- f die Überwachung der Abfallentsorgung und die Kontrollen.

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

- a Gebühren und vertragliche Entgelte nach den Artikeln 21 ff.,
- b allfällige Entgelte Dritter, namentlich anderer Gemeinden, für Leistungen im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung,
- c allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes oder des Kantons,
- d Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung von Separatabfällen,
- e Konzessionsgebühren und Bussenerträge.

Art. 19

Marktleistungen

Die Aufwendungen und Erträge für Leistungen der Gemeinde, die nicht unter die Entsorgung der Siedlungsabfälle fallen, dürfen die Rechnung für die spezialfinanzierten Aufgaben nach Artikel 17 weder belasten noch entlasten.

¹⁰ BSG 170.111.

Art. 20

Kosten zulasten
der Inhaberinnen
und Inhaber

- Die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle tragen die Kosten für
- a das Bereitstellen der Abfälle für die öffentliche Entsorgung mit Einschluss der Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern oder andern Gebinden,
 - b das Anliefern von Abfällen an Sammelstellen und Annahmestellen für besondere Abfälle,
 - c das Kompostieren,
 - d die Entsorgung von Abfällen, die nicht nach Artikel 7 durch die Gemeinde zu entsorgen sind.

IV. Gebühren und vertragliche Entgelte**Art. 21**

Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung der Siedlungsabfälle
 - a jährliche Grundgebühren,
 - b mengenabhängige Verursachergebühren,
 - c Gebühren für besondere Angebote und Leistungen.
- ² Keine Gebühren sind für die Entsorgung von Abfällen geschuldet, für die bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist.
- ³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Leistungen, namentlich die Entsorgung bestimmter Separatabfälle, gebührenfrei erklären, wenn dies im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.
- ⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 27 Absatz 3.

Art. 22

Gebührenpflichti
ge Personen

- Gebührenpflichtig sind
- a die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaft (Grundeigentum, Baurecht, Mit- oder Stockwerkeigentum) für die Grundgebühren für Haushalte,
 - b die Inhaberinnen und Inhaber des betreffenden Betriebs für die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe,
 - c die Eigentümerinnen und Eigentümer der Container für die Gebühren für die Leerung von Containern,
 - d die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle für die weiteren mengenabhängigen Verursachergebühren,

- e die Personen, welche die betreffende Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen, für die Gebühren für besondere Leistungen.

Art. 23

Bemessung

- ¹ Die Gebühren sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu bemessen. Sie decken die gesamten Aufwendungen nach Artikel 18 Absatz 1, soweit diese nicht durch anderweitige Erträge nach Artikel 18 Absatz 2 finanziert werden.
- ² Die Höhe der einzelnen Gebühren trägt dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung. Sie soll die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung im Sinn der Grundsätze nach Absatz 3 fördern.

Art. 24

Grundgebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine jährliche Grundgebühr für jeden Haushalt und für jeden Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb.
- ² Wird ein Kleinbetrieb im eigenen Haushalt geführt, ist für den Betrieb keine besondere Grundgebühr geschuldet.
- ³ Die Höhe der Grundgebühren richtet sich nach dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang.

Art. 25

Verursachergebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mengenabhängige Verursachergebühren.
- ² Die Bemessung und die Höhe der Verursachergebühren richten sich nach dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang.

Art. 26

Verursachergebühren für angelieferte Abfälle

- ¹ Die Verursachergebühren für Abfälle, die durch die Inhaberin oder den Inhaber an eine Sammelstelle angeliefert werden und für die nicht eine Gebühr gemäss dem Rahmen-Gebührentarif vorgesehen ist, bemessen sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung, namentlich nach den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.
- ² Die Höhe der Gebühr ist massvoll so festzulegen, dass ein Anreiz zur fachgerechten Entsorgung geschaffen wird.

³ Für nicht in der Gemeinde wohnhafte Inhaberinnen und Inhaber soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung vollständig decken.

Art. 27

Weitere
Gebühren und
vertragliche
Entgelte

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- b für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
- c für den Erlass von Verfügungen zur Durchsetzung der rechtmässigen Entsorgung,
- d für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin, namentlich für das Häckseln kompostierbarer Abfälle.

² Die Gebühren nach Absatz 1 werden nach dem Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Aufwandtarif II gemäss Anhang II zum Gebührenreglement vom 17. November 2015.

³ Die Gemeinde kann für besondere Leistungen auf Ersuchen hin, namentlich für besondere Angebote nach Artikel 13 Absatz 4, anstelle einer Gebühr ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren. Sie beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Art. 28

Auslagen,
Mehrwertsteuer

¹ Auslagen für Leistungen Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob die Mehrwertsteuer in den Gebühren gemäss dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang und den Ausführungsbestimmungen enthalten ist oder zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Art. 29

Ergänzendes
Recht

Soweit dieses Reglement oder die Verordnung (Art. 34) keine Bestimmungen enthält, gelten für die Abfallgebühren die allgemeinen Vorschriften des Gebührenreglements und der dazu gehörenden Verordnung.

V. Vollzug und Sanktionen

Art. 30

Organisation

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle.

² Diese Stelle ist gleichzeitig die Fachstelle für Abfall gemäss Artikel 29 Absatz 4 AbfG, wenn der Gemeinderat nichts anders bestimmt.

Art. 31

Durchsetzung
der Vorgaben,
Kontrollen

¹ Die zuständige Stelle stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung eingehalten werden. Sie führt die dafür erforderlichen Kontrollen durch.

² Sie ermittelt die Inhaberinnen und Inhaber vorschriftswidrig weggeworfener, abgelagerter, für die Abfuhr bereitgestellter oder an einer Sammelstelle abgegebener Abfälle.

³ Sie kann zu diesem Zweck bereitgestellte Säcke, Container und andere Gebinde öffnen und deren Inhalt durchsuchen.

⁴ Sie kann Dritte mit entsprechenden Kontrollen beauftragen.

⁵ Sie erlässt die notwendigen Verfügungen. Sie kann diese mit der Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹¹ verbinden.

Art. 32

Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die Verordnung (Art. 34) und die gestützt darauf ergangenen Verfügungen der zuständigen Stelle, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen und das Erschleichen von Leistungen durch unwahre Angaben, werden mit Busse bis 5000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

² Die zuständige Stelle (Art. 30) erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 59 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹² und den Artikeln 50 ff. GV.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 33

Rechtspflege

¹ Für den Erlass und den Inhalt der Verfügungen sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹³.

¹¹ SR 311.0

¹² BSG 170.11

¹³ BSG 155.21

² Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Bussenverfügungen (Art. 32 Abs. 2).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34

Verordnung

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a* die Information über Abfallfragen,
- b* die für den Vollzug zuständige Stelle,
- c* die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle,
- d* die private Entsorgung von Abfällen durch die Inhaberinnen und Inhaber,
- e* die Höhe, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren,
- f* Ausnahmen von der Gebührenpflicht für einzelne Leistungen, namentlich für die Entsorgung bestimmter Separatabfälle (Art. 21 Abs. 3).

Art. 35

Übergangsrecht

Die Höhe und die Erhebung von Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 36

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Abfallreglement vom 22. November 1994 wird aufgehoben.

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Muri bei Bern, 17. September 2024

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Anhang: Rahmen-Gebührentarif

Gebühr	Ansatz in CHF
1 Grundgebühren	
1.1 Für Haushalte	
– Einfamilienhaus	70.00 bis 170.00
– Zweifamilienhaus oder Doppel-Einfamilienhaus	140.00 bis 320.00
– Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohnungen, pro Wohnung	60.00 bis 145.00
1.2 Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetriebe, pro Betriebsstandort	
– mit 1 bis 4 Vollzeitstellen	70.00 bis 170.00
– mit 5 bis 19 Vollzeitstellen	150.00 bis 340.00
– mit 20 bis 50 Vollzeitstellen	310.00 bis 640.00
– mit mehr als 50 bis 250 Vollzeitstellen	620.00 bis 1'400.00
2 Verursachergebühren für Kunststoffe, Kehrrecht und Sperrgut	
2.1 Pro Sack für Kunststoffe	Gebühr für koordinierte Sammlung und Verwertung von Haushaltskunststoffen im Kanton Bern
2.2 Pro Kehrrechtsack	
– 17 Liter	0.90 bis 1.30
– 35 Liter	1.80 bis 2.60
– 60 Liter	3.10 bis 4.60
– 110 bis 140 Liter	5.70 bis 8.20
2.3 Pro Stück oder Bündel Sperrgut	
– Klein (z.B. kleiner Teppich, Ski, Stuhl, Hocker)	3.10 bis 4.60
– Gross (z.B. Polsterstuhl, Schrank, Bettgestell / Rost, Matratze)	5.70 bis 8.20
2.4 Pro Leerung Container	
– 240 Liter	12.00 bis 18.00
– 360 Liter	18.00 bis 27.00
– 770 bis 800 Liter	40.00 bis 59.00

3 Verursachergebühren für Grünabfälle

3.1	Pro Abfuhr im Einzelfall	
	– Bündel Äste (Volumen wie Container 140 Liter)	3.40 bis 5.00
	– Container 140 Liter	3.40 bis 5.00
	– Container 240 Liter	6.30 bis 9.00
	– Container 360 Liter	9.00 bis 13.00
	– Container 770 bis 800 Liter	20.00 bis 29.00
3.2	Jahresgebühr für	
	– Container 140 Liter	70.00 bis 105.00
	– Container 240 Liter	120.00 bis 170.00
	– Container 360 Liter	180.00 bis 270.00
	– Container 770 bis 800 Liter	360.00 bis 530.00

4 Anlieferpauschale für Sammelstellen

Der Gemeinderat kann für die Anlieferung von Abfällen an eine Sammelstelle zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 2 und 3 eine Anlieferpauschale vorsehen. Er kann die Pauschale je nach Art der Anlieferung (Motorfahrzeug, Fahrrad, öffentlicher Verkehr) abstufen.

Die Pauschale beträgt

– für Personen aus der Gemeinde höchstens	3.00
– für Auswärtige höchstens	5.00

5 Weitere Gebühren

Gebühren für Häckseldienst

– bis 60 Minuten, pauschal	55.00 bis 80.00
– über 60 Minuten	Aufwandgebühr II gemäss Anhang zum Gebührenreglement